

STATUTEN

Ausgabe Juli 2025

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Hauptversammlung
Vereinsvorstand
Männerriege
Revisionsstelle

STV
SVK-STV
HV
VS
MR
RS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Männerriege Mels (nachstehend MR Mels) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 8887 Mels.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert alle Mitglieder mit Hilfe verschiedener sportlicher Betätigungen, sich im Rahmen einer aktiven und gesunden Freizeitgestaltung zu engagieren.
- fördert als Nebenzweck, kulturelles und soziales Schaffen sowie die Geselligkeit.
- respektiert und anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- kann ausserhalb der genannten Zwecke vorübergehend oder auch dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und Unterverbände:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St. Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband St. Galler Oberland (KTV)

Der Verein hat die Möglichkeit, sich Fachverbänden anzuschliessen.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Art. 5 Ethik

Der Verein

- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - seinem Umfeld mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und den Ehrenkodex von «sport-verein-t» der IG St. Galler Sportverbände, verbreitet die Ethikprinzipien und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend sanktioniert
- der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglied kann jede männliche Person nach Erreichen der Volljährigkeit werden.

Freimitglieder sind Aktivmitglieder, die mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung. Voraussetzung zur Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten. Bei der Aufnahme wird jedes Mitglied darüber informiert, dass die Statuten auf der Webseite der Männerriege Mels zu finden sind.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Die Aktivmitglieder haben jährliche Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Hauptversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Rekurse werden an der nächsten Hauptversammlung endgültig entschieden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausschluss, Austritt oder Tod.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle aktiv Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des SGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

Art. 10 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die HV. Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisionsstelle

Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

Art. 11 Geschäfte

Der HV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der HV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung oder Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen

Art. 12 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV können bis 20 Tage vor der ordentlichen HV eingereicht werden, sie sind zu traktandieren. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können nur behandelt werden, wenn mit einem Quorum von mindestens 2/3 aller Anwesenden Eintreten beschlossen wird.

Art. 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Ausserordentliche HV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 15 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

V. Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 17 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 18 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist elektronisch oder per Post zu versenden und/oder zu veröffentlichen.

Art. 19 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- 3 bis 5 weitere Mitglieder

Er konstituiert sich ausser an der HV unter dem Vorsitz ihres Präsidenten selbst. Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine fest definierte maximale Amtszeit von Vorstandsmitgliedern wird nicht vorgeschrieben.

Art. 22 Aufgaben

Der VS ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 23 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 24 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.

Art. 28 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen auf ihre Richtigkeit. Sie erstattet der HV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Art. 30 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VI. Finanzen

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen und Mithilfe bei anderen Institutionen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 33 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 34 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Art. 35 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Artikel 6 festgelegt.

VII. Datenschutz

Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des SGTV bzw. des STV.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 39 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Art. 40 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Januar 2005. Sie wurden an der HV vom 27.02.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes vom 21.07.2025 in Kraft.

Ort und Datum

Mels, 27.02.2026

Für die Männerriege

Präsident

Kassier

Andreas Langenhan

Andreas Langenhan

Mike Büsser

Mike Büsser

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes SGTV namentlich durch Dominik Meli am 21.07.2025 genehmigt.